
Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich

(...)

2.2.3 Independent Surveillance Eurex (Überwachungsstelle)

2.2.3.1 Aufgaben der ~~Überwachungsstelle~~ Independent Surveillance Eurex

(...)

2.2.3 Independent Surveillance Eurex (Überwachungsstelle)

Die Eurex Zürich richtet eine eigene, von der Geschäftsführung personell und organisatorisch unabhängige Überwachungsorganisation, die Independent Surveillance Eurex, ein. Die Eurex Zürich rüstet diese ~~Überwachungsstelle~~ Independent Surveillance Eurex sachlich und personell ausreichend aus.

Die Wahl des Leiters der ~~Überwachungsstelle~~ Independent Surveillance Eurex der ~~Eurex Zürich~~ bedarf der Genehmigung durch die Eidgenössische Bankenkommision.

2.2.3.1 Aufgaben der ~~Überwachungsstelle~~ Independent Surveillance Eurex

Die ~~Überwachungsstelle~~ Independent Surveillance Eurex überwacht die Kursbildung, den Abschluss und die Abwicklung der getätigten Transaktionen in der Weise, dass die Ausnützung der Kenntnis einer vertraulichen Tatsache, Kursmanipulationen und andere Gesetzesverletzungen aufgedeckt werden können. Insbesondere

- a) prüft sie die Einhaltung der gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Bestimmungen,
- b) überwacht sie die Durchführung der Kontrollfunktionen der Eurex Zürich gegenüber den Mitgliedern,
- c) überprüft sie die von anderen Börsenorganen oder Dritten erhaltenen Hinweise auf vermutete Verletzungen von Insiderbestimmungen und börsenrelevanten Gesetzen,
- d) ist sie die Anlaufstelle für Mitglieder und Dritte, falls diese Beschwerden gegen die Eurex Zürich oder Mitglieder der Eurex Zürich oder deren Händler vorbringen.

Bei Verdacht auf Gesetzesverletzungen oder sonstigen Missständen benachrichtigt die ~~Überwachungsstelle~~ Independent Surveillance Eurex die Geschäftsführung der Eurex Zürich und die Aufsichtsbehörde (Eidgenössische Bankenkommision). Die Aufsichtsbehörde ordnet die notwendigen Untersuchungen an.

(...)

3.5 Bekanntgabe der Zuteilungsmethode

Sofern der Antragsteller einer Börsenzulassung Terminhandel im eigenen Namen für fremde Rechnung betreibt, hat er auf Anfrage der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen oder der Handelsüberwachungsstelle beziehungsweise der ~~Überwachungsstelle~~ Independent Surveillance Eurex die Methode darzulegen, nach der er unter Gewährleistung der Neutralität des Zuteilungsvorgangs die auf sein Kundenpositionskonto entfallenden Auslosungen seinen Kunden zuteilt.

(...)

4.5 Preisermittlung

4.5.1 Ermittlung des Börsenpreises

Die Börsenpreise werden durch das System der Eurex-Börsen ermittelt. Die Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland beziehungsweise die ~~Überwachungsstelle~~ Independent Surveillance Eurex der Eurex Zürich überwacht das ordnungsgemäße Zustandekommen der Börsenpreise. Eine amtliche Feststellung des Börsenpreises findet nicht statt.

4.5.2 Ermittlung des Eröffnungspreises (Meistausführungsprinzip)

Der Eröffnungspreis wird anhand der bis zu einem von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich bestimmten Zeitpunkt im System der Eurex-Börsen vorhandenen limitierten und unlimitierten Aufträge sowie Quotes als derjenige Preis ermittelt, zu welchem die größtmögliche Anzahl an Kontrakten dieser Aufträge und Quotes ausgeführt werden kann (Meistausführungsprinzip).

4.5.3 Ermittlung des Schlusspreises (Meistausführungsprinzip)

Ein Schlusspreis kann für von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich bestimmte Termingeschäfte anhand der bis zu einem von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich bestimmten Zeitpunkt (Schlussauktion) im System der Eurex-Börsen vorhandenen limitierten und unlimitierten Aufträge sowie Quotes ermittelt werden, zu welchem die größtmögliche Anzahl an Kontrakten dieser Aufträge und Quotes ausgeführt werden kann (Meistausführungsprinzip).

4.5.4~~3~~ Matching

4.5.4~~3~~.1 Grundsätzliche Regelung

Während der Trading-Periode kommen die Preise durch das Zusammenführen von Aufträgen und Quotes (Matching) zum jeweils besten Nachfrage- und Angebotspreis, bei gleichem Preis in der Reihenfolge der Eingabe in das System der Eurex-Börsen, zustande. Unlimitierte Aufträge werden vorrangig ausgeführt. Bei unlimitierten Aufträgen über Optionskontrakte darf dabei der Preis des ungünstigsten Quotes in der jeweiligen Optionsserie nicht unter- beziehungsweise überschritten werden. Unlimitierte Aufträge über Future-Kontrakte werden nur zu einem Preis innerhalb einer von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich festgelegten Preisspanne ausgeführt. Das System der Eurex-Börsen ermittelt – soweit die Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise die Geschäftsführung der Eurex Zürich im

Einzelfall nichts anderes bestimmt haben - keine besonderen Schlusspreise. Das Nähere regeln die Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen.

4.5.34.2 Pro-Rata-Matching-Prinzip

In Abweichung von Nummer 4.5.34.1 kommen bei den in Abschnitt 2 der Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen entsprechend benannten Produkten die Preise durch das Zusammenführen von Aufträgen und Quotes (Matching) zum jeweils besten Nachfrage- und Angebotspreis, jedoch ausschließlich nach Preispriorität, zustande (Pro-Rata-Matching-Prinzip). Im Rahmen des Pro-Rata-Matchings werden alle im Orderbuch bestehenden Aufträge mit demselben Preislimit entsprechend ihrem prozentualen Anteil an dem zu diesem Limit verfügbaren Gesamtordervolumen ausgeführt. Das Nähere zum Pro-Rata-Matching-Prinzip ist in Nummer 2.2 Absatz (5) der Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen geregelt. Nummer 4.5.34.1 Sätze 4 bis 76 gelten entsprechend.

(...)

4.7.3 Überprüfung der Einhaltung der Positionslimite

Die Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland beziehungsweise die ~~Überwachungsstelle~~ Independent Surveillance ~~Eurex~~ der Eurex Zürich überprüft alle Positionen eines Börsenteilnehmers einschließlich der Kundenpositionen auf die Einhaltung der Positionslimite. Hierzu kann sie einen geeigneten Wirtschaftsprüfer beauftragen. Im Übrigen gilt Nummer 1.3 Satz 4 entsprechend.

(...)
